



COVID19-Nachfinanzierungen bei Wiederaufnahme Dreharbeiten und neuen Projekten

Im April 2020 haben sich das BAK, die Zürcher Filmstiftung, Cinéforum, die Berner und Basler Filmförderung sowie die SRG SSR auf eine gemeinsame Nachfinanzierung der Filmprojekte geeinigt, die wegen der COVID19-Pandemie unterbrochen bzw. verschoben werden mussten ([s. Dokument «Nachfinanzierungen in Folge Covid19-Krise» vom 09. April 2020](#)).

In den nächsten Monaten sind **Dreharbeiten** nur **mit einem Schutzkonzept** möglich. Dies führt zu direkten und indirekten Zusatzkosten. Direkte Zusatzkosten sind bspw. die Kosten für die Umsetzung des Schutzkonzepts (primär Lohnkosten des/der COVID19-Verantwortlichen) oder Materialkosten. Indirekte Zusatzkosten werden durch die Verlangsamung der Dreharbeiten und zusätzliche Drehtage verursacht. Das BAK schlägt vor, in diesen Fällen die gleichen Prinzipien der Nachfinanzierung wie bei den unterbrochenen/verschobenen Projekten anzuwenden und die Zusatzkosten für die Wiederaufnahme des Drehs pro rata unter den beteiligten Förderern aufzuteilen.

Bei **neuen Eingaben ab Juli 2020** sind die Mehrkosten der Schutzmassnahmen direkt im Budget aufzuführen und mit dem Fördergesuch einzureichen. Eine Nachfinanzierung dieser Kosten ist ausgeschlossen. Falls vor eigentlichem Drehbeginn weitere Lockerungen des Bundes erfolgen, müssen die budgetierten Mehrkosten wieder abgezogen und pro rata im Finanzierungsplan ausgewiesen werden.

Schliesslich besteht trotz Sicherheitsmassnahmen das Risiko, dass die wiederaufgenommenen **Dreharbeiten erneut unterbrochen** werden müssen. Sollte es dazu kommen, wird von Projekt zu Projekt über eine Nachfinanzierung entschieden. Das BAK gibt keine Garantie ab, dass diese Kosten erneut über eine Nachfinanzierung gedeckt werden, die Filme sollen nach Möglichkeit jedoch fertiggestellt werden können. Bei einer positiven Entscheidung des BAK gelten die besprochenen Prinzipien respektive eine Nachfinanzierung pro rata.

Bei einem **definitiven Projektabbruch** (z.B. weil Schlüsselpositionen ausfallen oder die Dreharbeiten mit Schutzkonzept nicht möglich sind), verlangt das BAK eine Abrechnung. Zu viel bezahlte Beiträge werden zurückgefordert in begründeten Einzelfällen werden andere Massnahmen geprüft.

Prinzipien der Nachfinanzierung (NF)

- Die NF erfolgt subsidiär zu den kantonalen COVID19-Massnahmen.
- Die NF erfolgt auf der Basis eines offiziellen Gesuchs, wenn die Zeitplanung des Projektes definiert ist und ein Schutzkonzept inklusive Angaben zu dessen Umsetzung vorliegen
- Falls auf Kantonsebene (Ausfall) Beiträge gesprochen wurden, muss eine Finanzierungsbestätigung vorliegen.
- BAK, Regionalförderer und SRG SSR beteiligen sich pro rata (gemäss dem jeweiligen Finanzierungsanteil für die Herstellung und Entwicklung) an der Nachfinanzierung.
- Bei einem erneuten Unterbruch der Dreharbeiten besteht keine Garantie für eine Nachfinanzierung. Diese wird im Einzelfall geprüft und folgt bei positivem Entscheid den vereinbarten Prinzipien.

Übersicht Modalitäten COVID19-Nachfinanzierung (NF)

| Szenario | Kosten | Vorgehen |
|---------------------------------------|------------------------|--|
| Unterbruch Produktion (März-Mai 2020) | Verschiebung / Abbruch | Kantonale Massnahmen Gemeinsame NF pro rata |
| Wiederaufnahme Dreh (ab Juni 2020) | Dreh mit Schutzkonzept | Kantonale Massnahmen Gemeinsame NF pro rata |
| Neue Fördergesuche (ab Juli 2020) | Dreh mit Schutzkonzept | Keine NF (Kostenerfassung im Budget) |
| Erneuter Unterbruch | Verschiebung | Individuelle Prüfung Gemeinsame NF pro rata |
| Projektabbruch | Abbruch / Rückzahlung | Prüfung Abrechnung Prüfung Rückforderung Förderbetrag ¹ |

BAK Film / 22.06.2020

¹ In die Finanzierung abgebrochener Projekte sind je nach Projekt auch kommerzielle Mittel eingeflossen. Diese müssen im Einzelfall beurteilt werden, gelten aber im Prinzip im Umfang der Herstellung (pro rata) als eingenommen.